

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

1. Vertragsschluß/ Unterlagen

1.1 Die in - elektronischer oder anderer Form herausgegebenen – allgemeinen Produktdokumentationen, Preislisten sowie in unseren Angeboten enthaltenen Angaben und Informationen sind unverbindlich und im Falle von technischen Angaben nur branchenübliche Annäherungswerte. Sie sind nur soweit verbindlich, als in unseren Verträgen ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2 Verträge kommen mit uns erst zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/ Bestellungen schriftlich angenommen oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Entsprechendes gilt für Anträge des Kunden, die auf Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen gerichtet sind.

1.3 An allen von uns vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Zeichnungen und technischen Unterlagen über den Liefergegenstand behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für einen anderen Zweck genutzt werden, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Firmensitz Hamburg ausschließlich Kosten für Verpackung, sonstiger Nebenkosten (z.B. Installation und Inbetriebnahme) sowie Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Zahlungen

3.1 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unserer jeweiligen Rechnung ohne jeden Abzug an uns zu leisten.

3.2 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, stehen uns – unbeschadet aller anderen Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

4. Abtretung/ Zurückbehaltung/ Aufrechnung

4.1 Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns, mit Ausnahme von Geldforderungen, ohne schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

4.2 Der Kunde kann gegen die uns zustehenden Forderungen nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.3 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Fristen/ Termine

5.1 Mit uns vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung.

5.2 Bei Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsinhalte von Verträgen, die der Besteller zu vertreten hat, verlängern sich die Fristen gemäß vorstehender Ziffer 5.1 angemessen.

5.3 Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns entweder für die Dauer ihrer Auswirkungen oder, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, insgesamt von der Liefer-/ Leistungspflicht. Dauert die Leistungsbehinderung länger als 6 Monate an, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht wirksam.

6. Annahme / Abnahme

6.1 Der Kunde hat bei Fälligkeit unsere Lieferung/ Leistung unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- bzw. abzunehmen.

6.2 Nimmt der Kunde die Lieferung/ Leistung nach Maßgabe vorstehender Ziffer 6.1 nicht an/ ab, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl Ersatz des entstandenen Schadens oder – ohne Nachweis des Schadens – 10 v.H. des vereinbarten Preises. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Gefahrübergang

7.1 Wir sind zu Teillieferungen und/ oder –leistungen berechtigt, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden gegenübersteht.

7.2 Die Gefahr für unsere Lieferungen und Leistungen geht mit der An- oder Abnahme, bei Lieferungen spätestens jedoch mit Verlassen unseres Unternehmens oder des Werkes unseres entsprechenden Zulieferers auf unseren Kunden über (ex works, Incoterms 2010). Dies gilt auch für Teillieferungen/ -leistungen, und zwar selbst dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z.B. Transport) übernommen haben.

7.3 Verzögert sich die An-/ Abnahme oder das Verlassen von Lieferungen aus unserem Unternehmen oder des Werkes des entsprechenden Zulieferers aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens nach fruchtlosem Ablauf der von uns gemäß vorstehender Ziffer 6.1 gesetzten Frist auf den Kunden über.

7.4 Nehmen wir Gegenstände für den Kunden in Gewahrsam, so erfolgt die Verwahrung auf dessen Kosten und Gefahr. Die Haftung ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung begrenzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, an uns für die Lagerung die dafür übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Gegenständen bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vor. Ist die Vertragspartei Kaufmann,

behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3 Bei drohenden Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns bei unseren Bemühungen zu unterstützen, unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware zu schützen.

9. Mängel

9.1 Mängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Ausgeschlossen von der Rüge sind normaler Verschleiß und Schäden aufgrund von unsachgemäßem Gebrauch.

9.2 Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

9.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten/ Aufwand möglich, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.4 Der Kunde hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Beseitigung des Mangels notwendig ist.

9.5 Bei mangelbehafteten Liefergegenständen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde das betreffende Teil an uns zu senden. Nach Einsendung und Prüfung durch uns wird entweder der Mangel beseitigt und das Teil zurückgesendet oder ein neues Teil geliefert.

9.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung/Leistung an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde.

9.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und –rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 9.5.

9.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

9.9 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs.1 Nr. 2 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in der nachstehenden Ziffer 10.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.

9.10 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 10.

10. Schadensersatz und Haftung

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheitsschäden oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.

10.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vertrags- oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

10.3 Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Kunde hat alle Unterlagen und Informationen, die er bei und in Erfüllung eines Vertrages erhält, solange vertraulich zu behandeln, wie sie nicht allgemein bekannt sind.

11.2 Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung eines Vertrages bestehen und sind bei zulässiger Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte auch diesen aufzuerlegen.

12. Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg (Hamburgische Gerichte). Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den Gerichten geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Kunden befindet.

12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen (Wiener UN-Kaufrecht) über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UNCITRAL / CISG).

13. Unwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.